



"Wiesinger, Bernhard "
<bernhard.wiesinger@drei.com>
28.04.2004 13:55

To <konsultationen@rtr.at>
cc "Unterlader, Christian" <Christian.Unterlader@drei.com>, "Horvath, Gerhard" <Gerhard.Horvath@drei.com>
bcc
Subject Konsultation Z19/03

> Sehr geehrte Damen und Herren!

>

> Aus Sicht von Hutchison 3G Austria GmbH werden im Entwurf der Vollziehungshandlung zu Z19/03 die Begriffe im Zusammenhang mit MVNO und MNO (2G und 3G) uneinheitlich verwendet. Es erfolgt insbesondere keine klare Trennung zwischen den Begriffen "National Roaming Netz", "Hostnetz", "National Roaming Partner", "Host Betreiber". Dies kann zu Missverständnissen führen, zumal mit jenem Verständnis von "national roaming" welches in §133 (6) beschrieben und geregelt wird.

> Um auch eine zukünftige eindeutige Unterscheidung zwischen MNO (Netzbetreiber mit eigenen Funknetz) und MVNO (Netzbetreiber ohne eigenes Funknetz) zu gewährleisten, regen wir an, in dem vorliegenden Bescheid und in Zukunft jeweils folgende Begriffspaare zu verwenden:

>

> MNO	MVNO
> National Roaming	MVNO Network Hosting
> National Roaming Netz	Host Netz
> National Roaming Partner	Host Netz Partner

>

> Vor allem der Begriff "National Roaming" ist für MNO belegt. Aus unserem Verständnis handelt es sich bei "National Roaming" um den Vorgang, wenn ein MNO (welcher eben selbst ein Netz betreibt) das Mobilnetz eines anderen MNO (hier national) verwendet. Derartige internationale Kooperationen werden schließlich auch "International Roaming" genannt.

>

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es unumgänglich, auch zukünftig die entsprechende Differenzierung bei den Zusammenschaltungsverhandlungen (-entgelten) sicherzustellen.

MMag. Bernhard Wiesinger
Director Regulatory Affairs, Carrier Relations & Roaming

Hutchison 3G Austria GmbH

M: +43 (0)660- 660 65000
T: +43 (0)50660- 65000
F: +43 (0)50660- 65009
E: bernhard.wiesinger@drei.com

>

>